

Satzung der

Bundesvereinigung für Taijiquan und Qigong Deutschland e.V. – Das Netzwerk

Präambel

Die "Bundesvereinigung für Taijiquan und Qigong Deutschland e. V. – Das Netzwerk" dient der Förderung und Verbreitung von Taijiquan und Qigong, die zu den klassischen chinesischen Körperkünsten zählen und deren positive Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden unbestritten sind.

Sie versteht sich als ein Forum, in dem sich Stile und Richtungen unterschiedlichster Art und Ausprägungen zusammenfinden, ohne auf Stil, Schule oder Meister festgelegt zu sein.

Als Fachverband wirkt sie für die Interessen ihrer Mitglieder und aller Interessierten. Der Verein hat sich deshalb folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung für Taijiquan und Qigong Deutschland e.V. – Das Netzwerk“
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er hat dann den Zusatz "e.V.".
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Verbreitung und Förderung der chinesischen Künste des Taijiquan und Qigong als gesundheitsfördernder und persönlichkeitsbildender Weg.
 - Förderung von Wissens- und Erfahrungsaustausch
 - Organisation von Weiterbildungen
 - Interessensvertretung und -wahrung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Intern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Zustimmung gilt dem Antragsteller mit der Aufforderung zur ersten Beitragszahlung als bekannt gemacht. Die Verweigerung der Zustimmung wird dem Antragsteller formlos ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen
 - c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Halbjahresende erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit notwendig. Der Ausschluss wird zum Ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit des Ausschlusses erst bei Bestätigung durch die Hauptversammlung am Tage der Beschlussfassung ein.

B. Extern

Soweit es für den Zweck und die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist, kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden. Der Verein wird bei Versammlungen anderer Vereine durch Mitglieder des Vorstandes in der Form des § 6 II Ziffer 2 vertreten.

Vertretungsberechtigt sind bei diesen Versammlungen außerdem Personen, die zu diesem Zweck vom Vorstand bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Beitrag

1. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des

Vereins bevorzugt über Bankeinzug, zu zahlen. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilig nach den noch verbleibenden vollen Quartalen zu erheben. Er ist dann binnen eines Monats nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 6 Organe

I. Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichts und der Tätigkeitsberichte
- c) Entgegennahme des Finanzberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Wahl der Kassenprüfer*innen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder beschließen.
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Beschluss über Satzungsänderungen
- k) Beschluss über sonstige Mitgliedsanträge an die Mitgliederversammlung
- l) Behandlung sonstiger Anfragen an die Mitgliederversammlung
- m) Beschluss über die Auflösung des Vereins

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - statt. Die Form der Versammlung, den Termin und Ort legt der Vorstand fest. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen mit Angabe von Form, Ort und Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- c) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung oder Anträge zur Beschlussfassung bis mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin mitzuteilen.
- d) Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und ihre Behandlung unaufschiebbar – also dringlich – ist, und die Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Satzungsänderungen können in keinem Fall als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Die Form der Mitgliederversammlung

- a) Mitgliederversammlungen werden bevorzugt als ein Treffen der Beteiligten an einem Ort, in Präsenz, durchgeführt. In besonderen Fällen kann nach Vorstandsbeschluss eine "ausschließlich virtuell, online stattfindende" Mitgliederversammlung per Fern-Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz („Online-MV“) durchgeführt werden.
- b) Ist die Übertragung der „Online-MV“ von Seiten des Veranstalters, besonders während Abstimmungen und Wahlen, teilweise oder ganz gestört oder unterbrochen, ist die Online-MV zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.
- c) Wird vor oder während der „Online-MV“ die geheime Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen gefordert, gelten die folgenden Punkte: Die Teilnahme an geheimen Abstimmungen und Wahlen während der „Online-MV“ soll in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen digitalen Raum erfolgen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor oder in der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- d) Für eine „Online-MV“ sind die technischen Voraussetzungen für den Fall geheimer Wahlen sicherzustellen.
- e) Für Präsenz-Mitgliederversammlungen soll die Fern-Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz ermöglicht werden. Es ist aber nicht Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Versammlung, wenn das aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht gelingt. Falls während der Präsenz-MV „geheime“ Wahlen oder Abstimmungen beantragt und beschlossen werden, ist eine „geheime“ Beteiligung für die Fern-Teilnehmenden nicht möglich.
- f) Die Fern-Teilnahme ist bevorzugt per Video mit Übertragung des Bildes der Teilnehmenden, aber auch über die Einwahl per Telefon möglich. Die Versammlungen werden nicht aufgezeichnet.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das jeweilige Mitglied mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet.
- d) Die Beschlussfassung sowie Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt für den Tagesordnungspunkt Wahlen eine

Wahlleiterin, einen Wahlleiter.

- f) Wird ein Antrag auf geheime Wahl- oder Abstimmung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über diesen Antrag. Zur Durchführung der geheimen Wahl ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden.
- g) Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt hat.
- h) Zur Kandidatur als Vorstand oder Kassenprüfer*in des BVTQ sind nur Mitglieder berechtigt.
- i) Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Versammlungsprotokolls anzufertigen. Die Stimmabgabe ist auf geeignete Weise zu dokumentieren.
- j) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- k) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung entsprechend Vorgaben von Gerichten und Behörden abzuändern.
- l) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- m) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übersenden.

II. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung. Die Verteilung der Aufgaben wird den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann der Vorstand vorzeitig neu gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit endet auch vor Ablauf von zwei Jahren, wenn im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt.
3. Bei Ausscheiden von ein und mehr Mitgliedern aus dem Vorstand während der laufenden Amtsperiode bestellen die Vorstandsmitglieder per Mehrheitsbeschluss zeitnah kommissarisch Nachfolger*innen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieses Amt für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes mittels Wahl neu besetzt. Für diese Wahl können weitere Mitglieder des Vereins kandidieren.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse sind bevorzugt im Konsens herbeizuführen. Beschlüsse sind zu protokollieren und eindeutig gekennzeichnet abzulegen. Zur Beschlussfassung zählt die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der

Vorstandsmitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können bis zu 14 Tage nach der Vorstandssitzung Einspruch gegen die protokollierten Beschlüsse einlegen. Der Vorstand kann in dringenden Fällen per Kommunikationsmedien Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesen zustimmt. Weitere Mitglieder des Vereins können – jedoch ohne Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Geschäftsführung ist grundsätzlich an den Vorstandssitzungen zu beteiligen.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Vorstandsfunktion an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden und für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die administrative Erledigung der Geschäfte ist die Geschäftsführung des Vereins zuständig.

6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Vertretung des Vereins nach außen

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und weiterer Mitarbeiter/innen des Vereins
- Die Erteilung von Richtlinien an die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellen-Mitarbeiter sowie die Überprüfung dieser Tätigkeiten
- Verantwortlichkeit für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsfinanzen
- Die Aufstellung eines Haushaltsplans
- Die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.
- Die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben. Die Ausschüsse sind keine Organe des Vereins und gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2.) trifft der

Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Höhe der Mittel, die für eine Vergütung nach § 7 in einem Haushaltsjahr maximal eingesetzt werden dürfen, muss sich der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung von der Mitgliederversammlung vorab genehmigen lassen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an „Greenpeace e.V.“, Hongkongstraße 10 in 20457 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 30.10.2021